

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1974	I	Berlin, den 24. Januar 1974	4.11	Teil I II-	T. 3
I Eingang					
Tag		Inhalt	I Erledigt	Seite	
13.12. 73	Verordnung über die Tätigkeit von Militärabnehmern in Betrieben der Volkswirtschaft – Militärabnehmerverordnung (MAVO) – 2Γ~				
1.12. 73	Bildungssystem — Ördn	stimmung zum Gesetz über das eing über die Verleihung der Ehrenna en —>	del für Verdienste	im	
18.12. 73	Anordnung Nr. 2 über Rückstä mitteln in Lebensmitteln	nde von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekän	npfungs-	27	
18.12. 73	Anordnung über ärztliche Begu	utachtungen		30.	
	2	n im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demok		34	
		en im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deuts		35	
	Hinweis auf Veröffentlichunge	n im Gesetzblatt-Sonderdruck "ST"	* ,		

Verordnung über die Tätigkeit von Militärabnehmern in Betrieben der Volkswirtschaft

- Militärabnehmerverordnung (MAVO) -

vom 13. Dezember 1973

Zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Natio-Volksarmee mit Bewaffnung, Technik, Ausrüstung und nalen zur Gewährleistung Versorgungsgütern und der Zusammen-Verteidigung arbeit zwischen dem Ministerium für Nationale und den Betrieben, Kombinaten und Genossenschaften der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden Militärabnehmer des Ministeriums für Nationale Verteidigung eingesetzt. Gemäß §21 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBL I Nr. 18 S. 175) wird zur Durchführung des §7 Abs. 1 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Militärabnehmer des Ministeriums für Nationale Verteidigung Militärabnehmer genannt) (nachstehend sind Beauftragte des Ministeriums für Nationale Verteidigung, die Betrieben, Kombinaten und Genossenschaften der Volkswirtschaft Deutschen Demokratischen Republik der (nachstehend Betriebe genannt) tätig werden. Sie der Grundlage der zentralen staatlichen Planung, der Wirtschaftsverträge und der Regierungsaufträge ihre Aufgaben gemäß den Festlegungen dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften mit dem Ziel der vollständigen, qualitäts-, Sortiments- und termingerechten Deckung des Bedarfs der Nationalen Volksarmee wahrzunehmen.
- (2) Die Militärabnehmer können darüber hinaus zur Vorbereitung und Durchführung anderer, sich aus dem Verteidigungsgesetz ergebenden Aufgaben in den Betrieben eingesetzt werden.

§ 2

- (1) Das Ministerium für Nationale Verteidigung ist berechtigt, in Betrieben, die bei Lieferungen oder Leistungen an das Ministerium für Nationale Verteidigung als Finalproduzenten auftreten, Militärabnehmer ständig oder zeitweilig einzusetzen. Das Ministerium für Nationale Verteidigung kann den Einsatz der Militärabnehmer auf Kooperationsbetriebe ausdehnen.
- (2) Die Anzahl der in einem Betrieb einzusetzenden Militärabnehmer sowie der Zeitpunkt und Zeitraum ihres Einsatzes werden vom Ministerium für Nationale Verteidigung entsprechend den militärischen Erfordernissen festgelegt und den Betrieben zur Schaffung aller notwendigen Voraussetzungen rechtzeitig bekanntgegeben.

8

- (1) Der Umfang sowie die Formen und Methoden der Tätigkeit der Militäräbnehmer werden entsprechend den militärischen Erfordernissen unter Beachtung der Besonderheiten der Lieferungen oder Leistungen sowie der Bewaffnung, Technik, Ausrüstung und der Versorgungsgüter (nachstehend Bewaffnung und Ausrüstung genannt) vom Ministerium für Nationale Verteidigung festgelegt.
- (2) Die Militärabnehmer haben in Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge und Regierungsaufträge (nachstehend Verträge genannt) insbesondere bei
 - a) militär-technischen Entwicklungen zur Vorbereitung der Lieferung von Bewaffnung und Ausrüstung,
 - b) Lieferungen und Leistungen,
 - Musterinstandsetzungen zur Vorbereitung der industriellen Instandsetzung von Bewaffnung und Ausrüstung,
 - d) industriellen Instandsetzungen

Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen.